

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Geschosßflächenzahl



Grundflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise



halboffene Bauweise



geschlossene Bauweise



Baugrenze



Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind:
(§ 9 (3), BBauG, Baulast gem. § 99 BauO NW). Bei der Errichtung von
Wohngebäuden sind bauliche Schallschutzvorrichtungen (z. B.
Gebäudestellung, Grundrißgestaltung, schalldämmende Fenster) in dem
Umfang vorzunehmen, daß die durch die aufgestellten Lärmgutachten
nachgewiesenen Überschreitungen der höchstzulässigen Lärmsicht-
werte im Inneren der Gebäude ausgeschlossen werden.

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



öffentliche Parkfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Wohn- und Fußwege

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Zweckbestimmung:



Umformerstation

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Grünflächen

Sonstige Planzeichen



Der am 9.7.1974 mit Verfügung des Regierungspräsidenten
genehmigte Teil des Bebauungsplanes
(A.34.4.1-5209-)



Stützmauer max. Höhe 4,00m



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
zu belastenden Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Bestandsdarstellung, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen



Flurgrenze



Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer



vorh. Gebäude